

und fordert alle Parteien nachdrücklich auf, sich genauestens an die Bestimmungen des am 10. September 1994 unterzeichneten Regierungspakts und die anschließenden Zusatzprotokolle zu halten;

3. *ermutigt* die neue Koalitionsregierung Burundis, Kriegstreiber auch weiterhin unerbittlich zu bekämpfen und die Volksmilizen und andere extremistische Gruppen, die die Sicherheit des Landes bedrohen, zu entwaffnen;

4. *ersucht* die Mitgliedstaaten, die Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, den Burundiern folgendes zu gewähren:

a) Hilfe beim Wiederaufbau des Landes und Nothilfe zur sozialen und wirtschaftlichen Erholung, Neubelebung der Wirtschaft und Wiederaufnahme des Entwicklungsprozesses;

b) Unterstützung der staatlichen Programme zur Wiederherstellung des Vertrauens zwischen den verschiedenen Teilen des burundischen Volkes, insbesondere durch den Einsatz von zivilen Menschenrechtsbeobachtern zur Unterstützung der Ortsverwaltung;

c) geeignete finanzielle und technische Hilfe, damit das Gerichtswesen des Landes besser in der Lage ist, den Teufelskreis der Straffreiheit zu durchbrechen und es den burundischen Behörden zu ermöglichen, die für den versuchten Staatsstreich vom Oktober 1993 und die anschließenden ethnischen Massaker Verantwortlichen vor Gericht zu stellen;

d) Hilfe bei der Beseitigung des geheimen Untergrund-Radiosenders "Rutomorangongo", der zu ethnischem Haß und Gewalt aufstachelt, sowie aller anderen Propagandainstrumente, welche die geduldigen Bemühungen um die nationale Aussöhnung untergraben;

5. *unterstützt rückhaltlos* das Bestreben der Staats- und Regierungschefs der afrikanischen Länder, eine Regionalkonferenz über Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene im ostafrikanischen Zwischenseengebiet einzuberufen;

6. *bittet* die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen, sich an der Umsetzung dieser Initiative zu beteiligen;

7. *ersucht* die Mitgliedstaaten, die Umsetzung dieser Initiative großzügig zu unterstützen;

8. *dankt* allen Staaten, den Organen der Vereinten Nationen sowie den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die Burundi seit dem Beginn der Krise humanitäre Nothilfe gewährt haben, und bittet sie, während der bevorstehenden Phase des Wiederaufbaus und der wirtschaftlichen Gesundung ihre Anstrengungen zu verdoppeln;

9. *bittet* die internationale Gemeinschaft, sich voll zu engagieren, indem sie beträchtliche technische und finanzielle Unterstützung zur raschen Umsetzung des Aktionsplans gewährt, der von einer Regionalkonferenz erarbeitet wird;

10. *ermutigt* den Generalsekretär der Vereinten Nationen und den Generalsekretär der Organisation der afrikanischen Einheit, sich auch weiterhin um die Normalisierung der Situation in Burundi zu bemühen, die nach wie vor prekär und besorgniserregend ist;

11. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, in enger Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär der Organisation der afrikanischen Einheit und der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge Ressourcen für diesen Zweck zu mobilisieren, die Durchführung dieser Resolution sicherzustellen und der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung Bericht zu erstatten.

43. Plenarsitzung
25. Oktober 1994

49/8. **Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Asiatisch-afrikanischen Rechtsberatungsausschuß**

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 36/38 vom 18. November 1981, 37/8 vom 29. Oktober 1982, 38/37 vom 5. Dezember 1983, 39/47 vom 10. Dezember 1984, 40/60 vom 9. Dezember 1985, 41/5 vom 17. Oktober 1986, 43/1 vom 17. Oktober 1988, 45/4 vom 16. Oktober 1990 und 47/6 vom 21. Oktober 1992,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 18. Juli 1994 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Asiatisch-afrikanischen Rechtsberatungsausschuß¹³,

nach Anhörung der am 25. Oktober 1994 abgegebenen Erklärung des Generalsekretärs des Asiatisch-afrikanischen Rechtsberatungsausschusses¹⁴ über die Schritte, die der Beratungsausschuß unternommen hat, um eine fortgesetzte, enge und wirksame Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen sicherzustellen,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs;

2. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Bemühungen, die der Asiatisch-afrikanische Rechtsberatungsausschuß mittels seiner Programme und Initiativen auch weiterhin unternimmt, um die Rolle der Vereinten Nationen und ihrer verschiedenen Organe, einschließlich des Internationalen Gerichtshofs, zu stärken;

3. *nimmt außerdem mit Befriedigung Kenntnis* von den aner kennenswerten Fortschritten auf dem Wege zu einer verbesserten, weitergehenden Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Beratungsausschuß;

4. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Beschluß des Beratungsausschusses, sich aktiv an den Programmen der Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen sowie an den Programmen über Umwelt und bestandfähige Entwicklung zu beteiligen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Beratungsausschuß vorzulegen;

6. *beschließt*, den Punkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Asiatisch-afrikanischen Rechts-

¹³ AJ49/262.

¹⁴ Siehe *Official Records of the General Assembly, Forty-ninth Session, Plenary Meetings*, 43. Sitzung, und Korrigendum.

beratungsausschuß" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

43. Plenarsitzung
25. Oktober 1994

49/9. Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade

Die Generalversammlung,

entschlossen, die strikte Achtung der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze zu fördern,

unter Bekräftigung, neben anderen Grundsätzen, der souveränen Gleichheit der Staaten, der Nichtintervention und Nichteinmischung in ihre inneren Angelegenheiten sowie der Freiheit des internationalen Handels und der internationalen Schifffahrt, die außerdem in zahlreichen internationalen Rechtsakten verankert sind,

unter Hinweis auf die Erklärungen, welche die Staats- und Regierungschefs anlässlich des dritten und vierten Ibero-amerikanischen Gipfels am 15. und 16. Juli 1993 in Salvador (Brasilien) beziehungsweise vom 14. bis 16. Juni 1994 in Cartagena (Kolumbien) zu der Notwendigkeit abgegeben haben, die einseitige Anwendung von Wirtschafts- und Handelsmaßnahmen zu beenden, die von einem Staat gegen einen anderen ergriffen werden und die den ungehinderten Welthandel beeinträchtigen,

Kenntnis nehmend von dem Beschluß 356, der am 3. Juni 1994 von dem in Mexiko-Stadt auf Ministerebene abgehaltenen Zwanzigsten Rat des Lateinamerikanischen Wirtschaftssystems verabschiedet wurde und in dem die Aufhebung der Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade gegen Kuba gefordert wird,

besorgt darüber, daß Mitgliedstaaten nach wie vor Gesetze und andere Vorschriften erlassen und anwenden, deren extraterritoriale Auswirkungen die Souveränität anderer Staaten und die legitimen Interessen der ihrer Rechtshoheit unterstehenden juristischen oder natürlichen Personen sowie die Freiheit des Handels und der Schifffahrt beeinträchtigen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/19 vom 24. November 1992 und 48/16 vom 3. November 1993,

besorgt darüber, daß seit der Verabschiedung ihrer Resolutionen 47/19 und 48/16 weitere Maßnahmen dieser Art, die darauf abzielen, die Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade gegen Kuba zu verstärken und auszuweiten, erlassen und angewandt worden sind, sowie besorgt über die negativen Auswirkungen dieser Maßnahmen auf die kubanische Bevölkerung und auf kubanische Staatsangehörige, die in anderen Ländern leben,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs vom 20. September 1994 über die Durchführung der Resolution 48/16¹⁵;

2. *wiederholt ihre Aufforderung* an alle Staaten, in Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach der Charta der Vereinten

Nationen und dem Völkerrecht, worin unter anderem die Freiheit des Handels und der Schifffahrt festgeschrieben wird, vom Erlaß und von der Anwendung von Gesetzen und Maßnahmen der in der Präambel dieser Resolution genannten Art Abstand zu nehmen;

3. *richtet erneut die dringende Aufforderung* an die Staaten, in denen solche Gesetze oder Maßnahmen bestehen und nach wie vor angewandt werden, so bald wie möglich und in Übereinstimmung mit ihrer Rechtsordnung die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um sie aufzuheben oder außer Kraft zu setzen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit den entsprechenden Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen einen Bericht über die Durchführung der vorliegenden Resolution im Lichte der Ziele und Grundsätze der Charta und des Völkerrechts zu erstellen und ihn der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung zu unterbreiten;

5. *beschließt*, den Punkt "Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

45. Plenarsitzung
26. Oktober 1994

49/10. Die Situation in Bosnien und Herzegowina

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 46/242 vom 25. August 1992, 47/121 vom 18. Dezember 1992 und 48/88 vom 20. Dezember 1993 sowie unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats zur Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina wie auch die von der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien aufgestellten Grundsätze,

abermals bekräftigend, daß die Republik Bosnien und Herzegowina als souveräner, unabhängiger Staat und Mitglied der Vereinten Nationen Anspruch auf alle in der Charta der Vereinten Nationen vorgesehenen Rechte hat, einschließlich des Rechts auf Selbstverteidigung nach Artikel 51 der Charta,

betonend, daß die bewaffneten Feindseligkeiten und die Fortdauer der Aggression gegen Bosnien und Herzegowina eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen und den Friedensprozeß ernsthaft behindern, und in diesem Zusammenhang feststellend, daß die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats noch immer nicht durchgeführt worden sind,

in Bekräftigung der einschlägigen Grundsätze der Charta und des Grundsatzes der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs sowie der Verpflichtung aller Staaten, im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta zu handeln,

mit Lob für die Anstrengungen, welche die bosniakischen und kroatischen Parteien in Bosnien und Herzegowina derzeit unternehmen, um eine rasche und vollständige Durchführung der Vereinbarungen von Washington über die Föderation

¹⁵ A/49/398 und Add.1.